

MAßNAHMESPEZIFISCHE INFORMATIONEN der LEADER-Region Südraum Leipzig

Ergänzende Informationen zur Förderung, zum Vorhabenaufwurf, zur Einreichung von Vorhaben/Unterlagen, zum Vorhabenauswahl-verfahren sowie zur Antragstellung im Rahmen der LEADER-Förderung in der LEADER-Region Südraum Leipzig

Maßnahme 3.2 „Bauliche Vorhaben für soziale Infrastrukturen“	
Fördergegenstände	<p>Mit der Maßnahme werden investive und nicht-investive Vorhaben (einschließlich Projektmanagements) gefördert:</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Modernisierung, zum Erhalt, zur Funktionsanreicherung und zur Erweiterung sozialer und Bildungseinrichtungen und deren Erschließungsflächen (z.B. Bildungseinrichtungen, kommunale Sporteinrichtungen (außerhalb des Schulsports) zum Neu- und Ausbau öffentlich nutzbarer Freianlagen z.B. für Familien, Kinder, Jugendliche oder Senioren (z.B. Spielplätze, Bolzplätze, Treffpunkte, Freianlagen mit Dorfteich) zur Schaffung, Erweiterung oder Erhalt von Vereinsanlagen, Gemeinschaftseinrichtungen und Treffpunkten durch Um- und Wiedernutzung, Modernisierung oder Anbau, zur Entwicklung des dörflichen Gemeinschaftslebens (ausgenommen sind Freianlagen)
zusätzlich einzureichende Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde	<p>bei nicht-investiven Vorhaben: Benennung von mindestens einem vorhabenspezifischen Indikator zur Kontrolle der Erfüllung des Zielwertes (Beschreibung des Indikators, Ausgangswert und Zielwert)</p> <ul style="list-style-type: none"> Nutzflächenberechnung (DIN 277) Bauablaufplan / Bauerläuterungsbericht nur bei Gebietskörperschaften ab 10.000 € Eigenanteil: Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde zum beabsichtigten Vorhaben Durch Kommunen ist auch bei Projekten, die nicht unter das öffentliche Vergaberecht fallen, das Transparenzgebot zu sichern. Dafür ist eine öffentliche Bekanntmachung der Vergabeabsicht für das Projekt notwendig. Dem wird ausreichend Rechnung getragen, z.B. durch Information auf der kommunalen Homepage, bei Veröffentlichung im Amtsblatt – wenn dieses über das Internet zugänglich ist. <p>Weiter einzureichende Unterlagen entnehmen Sie den nachstehend genannten Formularen der Bewilligungsbehörde.</p>
Formulare für die Bewilligungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> Antrag auf Förderung von Vorhaben des ELER nach Richtlinie LEADER/2014 Anlage Finanzierungsplan zum Antrag auf Förderung von Vorhaben des ELER nach RL LEADER/2014 Anlage Ausgabenzusammenstellung für investive Vorhaben UND Anlage 2.3 Daseinsvorsorge Infrastruktur ODER Anlage 2.4 Freizeit Infrastruktur ODER Anlage 2.6 Bildungsinfrastruktur (einschließlich Kindertageseinrichtungen) ODER Anlage Ausgabenzusammenstellung für nicht-investive Vorhaben UND Anlage 2.9 nicht-investive Vorhaben zusätzlich für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit sowie wirtschaftlich betriebene Einrichtungen Anlage Erklärung des Antragstellers zu Voraussetzungen der Beihilfe-Freistellung Anlage Angaben zum Antragsteller bei Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV De-minimis-Erklärung <p>Die Formulare finden Sie unter: https://www.smul.sachsen.de/foerderung/4390.htm</p>

WEITERE HINWEISE

1. BEDARFSANALYSE

Der Bedarf sowie die nachhaltige Nutzung sind im Rahmen einer **Bedarfsanalyse** nachzuweisen. Die zugrunde gelegten Daten und Annahmen müssen klar erkennbar und belegt sein.

Diese umfasst zwei Bausteine:

1. Darstellung der konkreten demografischen Entwicklung unter Heranziehung des Leitfadens Demografie-Relevanz.

Darstellung möglicher Prüfkriterien:

- gegenwärtige kommunale und regionale Situation, bestehende Defizite mit Bezug auf das Vorhaben
- prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Einzugs- bzw. Wirkungsgebiet des Vorhabens
- Bewertung bestehender gleichartiger Angebote
- prognostizierte Entwicklung der Nutzergruppe/n (z.B. Besucherzahlen)
- Berücksichtigung u.a. von Bevölkerungsbefragungen, Entwicklungsstrategien, Ergebnissen spezieller Bedarfsstudien
- neue zielgruppenspezifische Angebote

Weitere Prüfkriterien finden Sie im Anhang A5 Leitfaden Demografie-Relevanz der LEADER-Entwicklungsstrategie

2. Zudem ist nachvollziehbar die **Nachhaltigkeit des Vorhabens** während der Zweckbindung darstell.

2. BARRIEREABBAU

Bauliche Vorhaben sind so durchzuführen, dass diese dem **Barriereabbau** dienen. Vorhaben an öffentlich genutzten Gebäuden und Freiflächen sollen einen Beitrag zum Abbau von Barrieren leisten. Ziel ist eine barrieregeduzierte/-freie Bauweise, insbesondere für Menschen mit Seh-, Hör- oder motorischen Einschränkungen. Im Idealfall werden durch das Vorhaben die Anforderungen der DIN 18040 (-1,-2,-3) zur Barrierefreiheit für das gesamte Vorhaben realisiert. Durch das Vorhaben muss jedoch nachweislich in einem Teilbereich eine Verbesserung des Zugangs erreicht werden. Ein Teilbereich muss mindestens einen räumlichen Abschnitt umfassen, der im Sinne des Vorhabens eigenständig nutzbar ist.

Ausnahmen können bei denkmalgeschützten Gebäuden gemacht werden, dies ist entsprechend nachvollziehbar zu begründen. Ist aus anderen Gründen ein Barriereabbau nicht notwendig oder möglich ist dies schlüssig darzustellen.

MAßNAHMESPEZIFISCHE INFORMATIONEN der LEADER-Region Südraum Leipzig

3. EIGENTUMSNACHWEIS

Zuwendungen für bauliche Investitionen dürfen nur dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gewährt werden. Ist eine Gebietskörperschaft oder Religionsgesellschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Weimarer Verfassung ist, Eigentümerin eines Grundstückes, kann eine Förderung des Pächters auf der Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen. Die Pachtzeit muss mindestens die für das Vorhaben erforderliche Dauer der Zweckbindungsfrist umfassen. Zudem muss das Recht zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen sein und eine Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Fördervorhaben vorliegen. Die Zweckbindungsfrist für das Vorhaben beginnt mit dem Datum des Endfestsetzungsbescheides. Ebenso wird anstelle des Eigentumsnachweises eine unwiderrufliche Planvereinbarung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz anerkannt. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Begünstigte mit dem Flurbereinigungstauschplan das Eigentum der betreffenden Fläche erhalten wird.

4. ÜBERSICHT ZU DEN KRITERIEN DER REGIONALEN BAUKULTUR

Dächer

<i>Dachneigung</i>	- Erhaltung der vorhandenen Dachneigung an Steildächern
<i>Dachüberstand</i>	- max. 30 cm am Ortgang, max. 40 cm an der Traufe - Vermeidung des nachträglichen Einbaus von Freigespärren - Erhaltung einer durchgehenden Trauflinie
<i>Dachdeckung</i>	- Dachsteine aus Ton (Ziegel), Betondachsteine, Schiefer/Kunstschiefer in ortstypischer Farbe - Oberfläche matt (z.B. einfache Engobe)
<i>Solarflächen</i>	- Anordnung mit Bezug zur Fassadengliederung - große Elemente flächenbündig in Dachebene
<i>Dachflächenfenster</i>	- Vermeidung des Einbaus an weitgehend öffentlich einsehbaren Dachflächen
<i>Dachgauben</i>	- Anordnung mit Bezug zur Fassadengliederung - Mindestabstand zu First und Traufe: 35 cm - Mindestabstand zu Ortgang, Kehle oder Dachgrat: 1m - Anordnung auf maximal ¼ der betreffenden Dachfläche - geschleppte Dachaufbauten sind bis zu ¼ der betreffenden Dachfläche möglich

Fassaden

<i>Putzfassade</i>	- mineralischer Glattputz bis 3 mm Körnung - Erhalt historischer Putzgliederung (z.B. Linsen) - Erhalt von Putzfaschen (12 – 16 cm) um Türen und umlaufend um Fenster
<i>Sichtfachwerk</i>	- Grundsatz, weitgehende Erhaltung (z.B. durch alternative Innendämmung)
<i>Sichtmauerwerk</i>	- Vermeidung von Imitaten
<i>Außendämmung</i>	- mineralisch oder aus nachwachsenden Rohstoffen
<i>Verkleidung</i>	- regionaltypische Holz- oder Schieferverkleidungen (z.B. Deckleistenschalung)
<i>Loggien und Gebäudeeinschnitte</i>	- Erhaltung vorhandener kompakter Baukörper - Vermeidung von Einschnitten in das Gebäudevolumen
<i>Sockel</i>	- Vermeidung von Kunstharz-/Buntsandsteinputzen
<i>Farbgebung</i>	- Abgetönt, kein reinweiß

Fenster

<i>Format</i>	- stehendes Format - in liegenden Fensteröffnungen Doppelung/Reihung stehender Einzelfenster
<i>Gliederung</i>	- außenliegende Sprossenprofile (glasteilend oder aufgesetzt) ab 80 cm Breite bei der äußeren Fensterlaibung
<i>Fensterläden</i>	- Erhalt/Erneuerung vorhandener Klapp- und Schiebeläden - Vermeidung sichtbarer Rollladenkästen - Erhaltung des bestehenden Fensterformates bei Einbau in die Fassade

Türen und Tore

<i>Türen</i>	- Ausführung in Holz - Aufarbeitung/Erneuerung historischer Türen - Vermeidung von Wölbglas
<i>Tore</i>	- Ausführung in Holz oder mit Holzbeplankung außen - Erhaltung prägender Toröffnungen (z.B. durch Verglasung, zurückgesetzte Vermauerung, Verkleidung mit Brettschalung)
<i>Farbgebung</i>	- Vermeidung von weißen Türen und Toren

Gebäudeumfeld

<i>Pflasterarbeiten</i>	- Vermeidung nicht erforderlicher Versiegelung - Pflasterung in Naturstein, Betonstein oder Ökopflaster - Vermeidung von Betonverbundpflaster und Betonrasengitter - Borde als Tiefborde bis max. 6 cm Höhe
<i>Einfriedung</i>	- in dörflichen Bereichen senkrechte Holzlattenzäune - Erhaltung/Erneuerung historischer Sockel und Pfosten - Vermeidung von Betonpalisaden und Betonplatten